

09.04.03

A - G

Verordnung**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

**Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur
Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr
bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus
China****A. Zielsetzung**

Durch die Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China vom 1. Februar 2002 (BAnz.S. 2197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2003 (BAnz. S. 349), ist die Entscheidung 2002/69/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 30 S. 50) in innerstaatliches Recht umgesetzt worden, soweit das Futtermittelrecht berührt ist.

Durch die Entscheidung 2002/994/EG der Kommission vom 20. Dezember 2002 über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 348 S. 154) wurde die bisher gültige Entscheidung 2002/69/EG aufgehoben und durch die genannte Entscheidung ersetzt. Die notwendigen Anpassungen in der nationalen Umsetzung wurden in der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China im Wege einer Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung tritt sie mit Ablauf des 9. Juli 2003 außer Kraft. Da die in der Verordnung getroffenen Regelungen hinsichtlich des Einfuhrverbots tierischer Erzeugnisse aus China über den 9. Juli 2003 hinaus gelten sollen, ist eine Verlängerung der Geltung der Verordnung über dieses Datum hinaus erforderlich. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Hand**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:**

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

2. Vollzugaufwand:

Soweit die Regelung auf ihre Einhaltung hin zu kontrollieren ist, ist im Einzelfall und in Abhängigkeit vom Umfang der durchgeführten Kontrollen ein höherer Kontrollaufwand bei den Ländern nicht auszuschließen. Diesbezügliche Kosten lassen sich vorab nicht beziffern.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht, da die nach der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China derzeit geltende Rechtslage unverändert beibehalten werden soll. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

09.04.03

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 9. April 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur
Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr
bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen
aus China

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



**Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel,
Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China**

Vom 2003

Auf Grund des § 14 Abs. 6 Satz 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China vom 7. Januar 2003 (BAnz. S. 349) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Die Verordnung dient der Entfristung der Dritten Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China vom 7. Januar 2003 (BAnz. S. 349). Diese Verordnung wurde im Wege einer Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Die Geltung der Verordnung endet mit Ablauf des 9. Juli 2003, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Die Entfristung der Verordnung muss deshalb so rechtzeitig erfolgen, dass eine lückenlose Weitergeltung im Hinblick auf den Fortbestand der Regelungen über den 9. Juli 2003 hinaus gewährleistet ist.

Mit der am 1. Februar 2002 erlassenen Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China wurde die Entscheidung 2002/69/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 30 S. 50) in innerstaatliches Recht umgesetzt, soweit das Futtermittelrecht berührt ist.

Durch die Entscheidung 2002/994/EG der Kommission vom 20. Dezember 2002 über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs (ABl. EG L 348 S. 154) wurde die Entscheidung 2002/69/EG aufgehoben und durch die genannte Entscheidung ersetzt. Inhaltlich wurden die Regelungen für Ausnahmen vom Einfuhrverbot für tierische Produkte überarbeitet und die Listen mit Ausnahmen vom Einfuhrverbot in den Anhängen modifiziert.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die vorliegende Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.

Soweit die Regelung auf ihre Einhaltung hin zu kontrollieren ist, ist im Einzelfall und in Abhängigkeit vom Umfang der durchgeführten Kontrollen ein höherer Kontrollaufwand bei den Ländern nicht auszuschließen. Diesbezügliche Kosten lassen sich vorab nicht beziffern.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

Den Wirtschaftsbeteiligten entstehen durch die Verordnung keine zusätzliche Kosten, da die nach der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China derzeit geltende Rechtslage unverändert beibehalten werden soll. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.